



Der Erbe nach dem Erbfall - Teil 1

Mit dem Tod eines Angehörigen sind für die Hinterbliebenen viele Aufgaben verbunden, die trotz der Trauer bewältigt werden müssen. In diesem mehrteiligen WILLI-Beitrag geben wir Ihnen einen Überblick für diesen Fall, verbunden mit dem Wunsch, dass Sie unsere Hinweise noch lange nicht brauchen werden!

Die Beerdigung kann durch ein Bestattungsunternehmen oder von den Angehörigen organisiert werden.

Der erste Schritt, den Angehörige unternehmen müssen, ist die Feststellung des Todes durch einen Arzt. Dieser macht eine (gebührenpflichtige) Leichenschau und gibt Todeszeitpunkt und Todesursache im Totenschein an. Mit dem Totenschein muss man spätestens am nächsten Werktag zum Standesamt. Dort erhält man die Sterbeurkunde. Hiervon sollte man einige Abschriften fertigen lassen, da man an mehreren Stellen damit den Tod des Erblassers nachweisen muss.

Der Standesbeamte unterrichtet das Notariat als Nachlassgericht am letzten Wohnsitz des Verstorbenen. Beim Notariat wird geprüft, ob dort ein Testament in amtlicher Verwahrung liegt. Wenn ja, wird dies eröffnet und den Erben in Abschrift zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll zugestellt. Wenn nein, werden die Angehörigen vom Notariat um Mithilfe bei der Erbenermittlung gebeten und aufgefordert, Testamente abzuliefern, die sich in deren Besitz befinden.

Ist im Nachlass Grundbesitz, wird das Grundbuch unrichtig und der Erbe muss entweder durch einen Erbschein nachweisen, dass er Erbe ist oder durch ein notariell beurkundetes Testament/Erbvertrag mit dazugehörigem Eröffnungsprotokoll.

Innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall ist die Grundbuchberichtigung gebührenfrei, nicht jedoch der Erbschein. Den Erbschein muss man beim Notariat beantragen, es handelt sich hierbei um ein Zeugnis über das Erbrecht des Erben. Zur Beantragung gibt es ein Formular beim Notariat, dort ist auch aufgeführt, welche Standesurkunden man beifügen muss. Der Erbschein ist gebührenpflichtig, deshalb sollte man prüfen, ob man einen Erbschein wirklich braucht. Hatte der Verstorbene nur ein kleines Girokonto und vielleicht eine kulante Bank, braucht man gar keinen Erbschein.

Zur Beantragung eines Erbscheines gibt es keine Frist, wohl aber zur Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen, also für all diejenigen engen Angehörigen, die gerade nicht als Erben im Erbschein stehen.

Fällt die Beteiligung an einer Gesellschaft (z.B. Kommanditgesellschaft, gerne in Gestalt einer Geldanlage als Kommanditist in einem Fond) in den Nachlass, bedarf es der Berichtigung des Handelsregisters. Hierzu sind öffentliche Urkunden nötig, also ein Erbschein oder eine beglaubigte Abschrift des notariell beurkundeten Testaments mit dem dazugehörigen Eröffnungsprotokoll. Um die Änderung im Handelsregister der Fondsgesellschaft überlassen zu können, müssen auch die hierfür von der Gesellschaft benötigten Vollmachten von Ihnen als Rechtsnachfolger und Erben

des Verstorbenen

notariell unterschriftsbeglaubigt werden.

Fortsetzung folgt

Text:
Maria Brandes

Für weitere Tipps und Informationen sind wir für Sie da:

Schwerter & Kollegen Rechtsanwälte

Birgit Schwerter
Fachanwältin für Familienrecht,
Entwurf v. Eheverträgen
u. Scheidungsvereinbarungen

Claus C. Schwerter
Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handels- u. Gesellschaftsrecht

Maria Brandes
Erbrecht, Entwurf v. Testamenten,
Erbverträgen, Vorsorgevollmachten
u. Patientenverfügungen

Nicolaus F. Mack
Fachanwalt für Familienrecht
Arbeitsrecht, Zivilrecht,
Privates Baurecht

Schönbornstr. 33, 76646 Bruchsal
Tel. 0 72 51 / 1 70 15, Fax 0 72 51 / 8 71 70
E-Mail: rae.schwerter.koll@arcor.de